Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 19

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ernennung. (Kanton Zürich.) Das Kommando über das Landwehr-Bat. 123 ist dem Herrn Hauptmann Pestalozzi Max in Oerlikon (bisher Adjutant des Bat. 65) unter Beförderung zum Major übertragen worden.

Ansland.

Deutschland. Die den Truppen ausgegebene "Manöverord nung vom 22. März 1908" kennzeichnet sich schon dadurch, dass gleich eingangs derselben in der ersten Nummer des Kapitels "Allgemeines", statt wie früher von Regiments- und Brigade - Exerzieren der Infanterie und Kavallerie, jetzt von Regigiments- und Brigade - Uebungen der Hauptwaffen gesprochen wird. Aus dem weitern Inhalt sei der gegen früher neu hinzugekommene Hinweis hervorgehoben auf die Wichtigkeit kriegsmässiger Marschtiefen.

Für die Armeekorps, die nicht zu Kaisermanövern kommen, ist die normale Manöverdauer auf 10 Tage angesetzt und zwar sind für Brigade-Manöver 3 Tage, Divisions-Manöver mindestens 4 und Korps-Manöver 2 bis 4 Tage zu verwenden, im letztern Fall sind die Brigade-Manöver um einen Tag zu verkürzen. An einem Tag der Divisions- oder Armeekorps-Manöver darf gegen markierten Feind manövriert werden.

Bei Korps-Manövern soll grundsätzlich ein schweres Haubitzbataillon beigezogen werden, währenddem dies dort, wo kein Korps-Manöver stattfindet, nicht vorgeschrieben ist, aber doch als Regel gelten soll.

Die den Manövern vorausgehenden Uebungen der Regimenter und Brigaden (auf den Uebungsplätzen) sollen 10 Tage dauern; es ist freigestellt, zu den Brigade-Uebungen von Infanterie oder Kavallerie Maschinengewehrabteilungen beizuziehen. "Bei gleichzeitiger Anwesenheit verschiedener Waffen auf einem Truppen-Uebungsplatz ist darauf Bedacht zu nehmen, durch gemeinsame Uebungen die Ausbildung zu fördern."

Im Kapitel über die Durchführung der Manöver wird allen Führern zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, dass die in sorgsamer Arbeit anerzogene Mannszucht während der Manöver nicht erschlaffe. Im fernern wird über die Durchführung gesagt: "Der Ausgang eines Kampfes im Kriege hängt von Umständen ab, die sich bei Friedensübungen gar nicht, oder nur in beschränkter Weise geltend machen. Das trifft vornehmlich bei der Waffenwirkung und besonders bei der Wirkung des Feuergefechts auf weite Entfernungen zu. Im Manöver wird diese Wirkung nicht erkennbar und daher oft nicht entsprechend gewürdigt, umsomehr muss der Neigung, sie unbeachtet zu lassen, entgegengetreten werden. In erster Linie ist es Sache aller Führer, die Waffenwirkung des Gegners kriegsmässig zu berücksichtigen; immerhin wird es nicht ausbleiben, dass die Ansichten hierüber auseinandergehen und dass die naturgemäss mangelnde Einsicht in die gegnerischen Verhältnisse deren richtige Beurteilung nicht zulässt." Im Anschluss hieran wird die Aufgabe der Schiedsrichter erörtert, welche lediglich in Würdigung der taktischen Lage entscheiden sollen.

Frankreich. Infolge der vielen schlechten Fleischlieferungen von Privatschlächtern für die Truppen werden, wie La Fr. mil. Nr. 7204 mitteilt, in den grössern Standorten Militärschlächtereien eingerichtet werden. Eine Militärkommission, die eingesetzt wurde, um darüber zu beraten, wie den Betrügereien am besten vorzubeugen wäre, hat folgende Beschlüsse gefasst: das gegenwärtig gebräuchliche System der Lieferungszu-schläge ist zu verlassen, dafür sind Verträge in beschränktem Kreise zu schliessen, die es ermöglichen, die unsichern Elemente auszuschliessen. So viel als möglich sollen die örtlichen Schlächtereien berücksichtigt werden. Den Truppenteilen wird bedeutet, dass Stücke zweiter und dritter Sorte von einem guten Schlachttier

denen erster Sorte von einem mindern Schlachttier vorzuziehen sind. Verboten wird ihnen, Wurst usw. Waren zu verwenden, die nicht in einer Militärschlächterei oder Regimentsküche hergestellt worden sind, da die Ergebnisse der Untersuchungen zu traurige waren. Alle Köche, Schlächter usw. von Gewerbe sind den Regi-mentsküchen zuzuteilen; diese Leute dürfen nicht als Or lonnanzen usw. verwendet werden; diejenigen von ihnen, die sich durch besondre Kenntnisse, Reinlichkeit, Sparsamkeit auszeichnen, sollen kleine Vergütungen er-halten. Alle Beläge, nicht nur für Fleischlieferungen, sind genau zu prüfen und sollen fortan die schärfsten Bemerkungen über Art und Beschaffenheit der Lieferungen enthalten. Schliesslich soll das Kalbsleisch, das leicht verdirbt und wenig nahrhaft, dagegen verhältnismässig teuer ist, ausgeschaltet werden.

Militär-Wochenblatt.

Eine wirkliche Präzisions-Uhr

ist für Jung und Alt ein willkommenes Geschenk. Verlangen Sie unsern eleganten Gratiskatalog mit Uhren, Gold- u. Silberwaren u. Bestecken (1200 phot. Abbild.)

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern

(bei der Hofkirche 29). (H 5800 Lz. V)

Bezugsquellen: Schuh- & Sportmagaz.



Einige Tropfen SOHLIN täglich mit der Wichse vermischt erleichtert raschen Dauerglanz u. macht Marschschuhe, Reitstiefel u. Lederhosen geschmeidig und wasserdicht.

Soeben erschienen:

Oberstlieutenant im Generalstab.

Taktische Aufgaben mit Lösungen Heft I: zur Einführung in den taktischen Teil des Exerzierreglements für die schweizerische Infanterie 1908 mit 2 Karten.

Preis Fr. 3. –

Einteilung der schweizerischen Armee pro 1908 (Anhang zum Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner).

Preis Fr. O. 80

Zu beziehen von:

Benno Schwabe Sortiment. Basel.